

4. als Polizeibehörde in § 91 b Abs. 5 das Landratsamt. Im übrigen ist unter „Polizeibehörde“ sowohl der Gemeindevorstand als das Landratsamt zu verstehen.

Nr. 2.

Die Verordnungen vom 25. März 1898 (Gef. S. S. 23) und vom 2. Dezember 1901 (Gef. S. S. 143) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 28. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Hede.

## **As XXXI. Verordnung**

vom 28. August 1908,

betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber  
und Gerichtsschreibergehilfen.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 1. März 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, (Gef. S. S. 27), wird mit Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen betreffend, (Gef. S. S. 46), erhält folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise können Personen, welche noch nicht das achtzehnte, wohl aber das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Nr. 2 genügen.

Rudolstadt, den 28. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Hede.